



STADT OPFIKON

Richtlinien über die Erstellung öffentlicher Bauvorhaben (RöB)

Inhalt

I. Titel: Allgemeine Bestimmungen

A. Geltungsbereich

| | | |
|--------|-----------------|---|
| Art. 1 | Geltungsbereich | 5 |
|--------|-----------------|---|

B. Bauherrschaft

| | | |
|--------|---------------|---|
| Art. 2 | I. Vertretung | 5 |
|--------|---------------|---|

| | | |
|--------|-------------|---|
| Art. 3 | II. Auftrag | 5 |
|--------|-------------|---|

C. Projektstart

| | | |
|--------|--------------------------|---|
| Art. 4 | I. Investitionsvorschlag | 5 |
|--------|--------------------------|---|

| | | |
|--|-----------------------|---|
| | II. Projektblatt (PB) | 5 |
|--|-----------------------|---|

| | | |
|--|------------------|---|
| | III. Genehmigung | 5 |
|--|------------------|---|

II. Titel: Projektorganisation und Befugnisse

A. Projektorganisation

| | | |
|--------|------------|---|
| Art. 5 | I. Einsatz | 6 |
|--------|------------|---|

| | | |
|--|-----------------|---|
| | II. Genehmigung | 6 |
|--|-----------------|---|

| | | |
|--|-------------------------|---|
| | III. Kleine Bauvorhaben | 6 |
|--|-------------------------|---|

B. Objektbaukommission (OBK)

| | | |
|--------|------------|---|
| Art. 6 | I. Einsatz | 6 |
|--------|------------|---|

| | | |
|--|------------------------|---|
| | II. Organ, Zielsetzung | 6 |
|--|------------------------|---|

| | | |
|--|---------------------|---|
| | III. Obliegenheiten | 6 |
|--|---------------------|---|

| | | |
|--|--------------------------|---|
| | IV. Bauprojektteam (BPT) | 6 |
|--|--------------------------|---|

| | | |
|--|-------------------------------|---|
| | V. Personelle Zusammensetzung | 7 |
|--|-------------------------------|---|

| | | |
|--|----------------|---|
| | VI. Stimmrecht | 7 |
|--|----------------|---|

| | | |
|--|--------------------------------------|---|
| | VII. Beisitzer mit beratender Stimme | 7 |
|--|--------------------------------------|---|

| | | |
|--|-----------------------------|---|
| | VIII. Projekthandbuch (PHB) | 7 |
|--|-----------------------------|---|

C. Präsident OBK

| | | |
|--------|---|---|
| Art. 7 | I. Präsidium / Bauherrschaftsvertretung | 7 |
|--------|---|---|

| | | |
|--------|--------------------|---|
| Art. 8 | II. Obliegenheiten | 8 |
|--------|--------------------|---|

D. Projektleiter (PL)

| | | |
|--------|-----------|---|
| Art. 9 | Bedeutung | 8 |
|--------|-----------|---|

E. Betreiber

| | | |
|---------|-----------|---|
| Art. 10 | Betreiber | 8 |
|---------|-----------|---|

F. Planer

| | | |
|---------|--------|---|
| Art. 11 | Planer | 8 |
|---------|--------|---|

G. Unternehmer, Lieferanten

| | | |
|---------|--------------------------|---|
| Art. 12 | Unternehmer, Lieferanten | 9 |
|---------|--------------------------|---|

| | | |
|---|---|----|
| H. Externe Berater | | |
| Art. 13 | Externe Berater | 9 |
| I. Weitere Beteiligte | | |
| Art. 14 | Weitere Beteiligte | 9 |
| | | |
| III. Titel: Planung und Ausführung | | |
| A. Grundsätze | | |
| Art. 15 | Grundsätze | 9 |
| B. Vorbereitungsphase | | |
| Art. 16 | Vorbereitungsphase | 9 |
| C. Planungsphase | | |
| Art. 17 | I. Vorprojekt mit Kostenschätzung | 10 |
| | II. Bauprojekt mit Kostenvoranschlag | 10 |
| D. Ausführungsphase | | |
| Art. 18 | I. Ausführungsprojekt | 10 |
| E. Projektabschluss | | |
| Art. 19 | I. Schlussabrechnung, Garantien, Projektdokumentation | 10 |
| Art. 20 | II. Inbetriebnahme | 10 |
| | | |
| IV. Titel: Administration | | |
| A. Geschäftsführung | | |
| Art. 21 | Geschäftsführung | 11 |
| Art. 22 | I. Sitzungsstrukturen | 11 |
| Art. 23 | II. Protokollführung | 11 |
| Art. 24 | III. Aktennotizen | 11 |
| Art. 25 | IV. Stimmengleichheit | 11 |
| Art. 26 | V. Inhalt | 11 |
| Art. 27 | VI. Versand, E-Mail | 11 |
| B. Mitberichtsverfahren | | |
| Art. 28 | Mitberichtsverfahren | 12 |
| C. Nebenbewilligungen | | |
| Art. 29 | Bewilligungen | 12 |
| D. Kreditordnung | | |
| Art. 30 | I. Grundsatz | 12 |
| Art. 31 | II. Planungskredit | 12 |
| Art. 32 | III. Objektkredit | 12 |
| Art. 33 | IV. Kostenvoranschlag | 12 |
| Art. 34 | V. Teuerungsklausel | 12 |

| | | | |
|---|--|--|----|
| E. Vergabeverfahren | | | |
| Art. 35 | Vergabeverfahren | | 13 |
| F. Qualitätsmanagement | | | |
| Art. 36 | I. Grundsatz, Zielsetzung | | 13 |
| | II. PQM- und Eskalationskonzept | | 13 |
| G. Kostenmanagement | | | |
| Art. 37 | I. Zielsetzung | | 13 |
| Art. 38 | II. Kostenkontrolle | | 13 |
| Art. 39 | III. Rechnungsadresse | | 13 |
| Art. 40 | IV. Zahlungsziel | | 13 |
| Art. 41 | V. Rechnungskontrollen, Zahlungsfreigabe | | 13 |
| H. Rechtsgrundlagen | | | |
| Art. 42 | I. Öffentliches und privates Recht | | 14 |
| | II. Richtlinien und Normen | | 14 |
| | | | |
| V. Titel: Einführungs- und Schlussbestimmungen | | | |
| A. Schweigepflicht | | | |
| Art. 43 | Schweigepflicht | | 14 |
| B. Aufhebung bisheriger Regelungen | | | |
| Art. 44 | Aufhebung bisheriger Regelungen | | 14 |
| C. Inkraftsetzung | | | |
| Art. 45 | Inkraftsetzung | | 14 |
| Abkürzungen | | | 15 |

Der Stadtrat Opfikon erlässt, gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Gemeindewesen (Gemeindegesezt GG) und unter Vorbehalt vorgehenden eidgenössischen und kantonalen Rechts für das ganze Gebiet der Stadt Opfikon die nachstehenden Richtlinien über die Erstellung öffentlicher Bauvorhaben (RöB).

I. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

A. Geltungsbereich

¹ Diese Richtlinien gelten für alle Bauvorhaben der Stadt Opfikon.

² Unter den Begriff "Bauvorhaben" fallen alle Neu- und Umbauten sowie Erweiterungs-, Renovations- und Sanierungsarbeiten an Bauten oder Anlagen im Bereich Hoch- und Tiefbau.

Art. 2

B. Bauherrschaft

Die Bauherrschaft ist die Stadt Opfikon, vertreten durch den Gesamtstadtrat. Dieser ist befugt sich weiter vertreten zu lassen.

I. Vertretung

Art. 3

Der Gesamtstadtrat setzt den politischen Auftrag der Stimmbürgerschaft im Rahmen seiner Kompetenzen um und stellt die Aufsicht (Oberbauleitung) über die Durchführung des Verfahrens sicher.

II. Auftrag

Art. 4

C. Projektstart

¹ Der Auftrag zur Ausarbeitung eines Investitionsvorhabens geht vom dafür zuständigen Ressortvorstand oder dem verantwortlichen Organ von städtischen Institutionen aus.

I. Investitionsvorschlag

² Für den Investitionsentscheid ist die Notwendigkeit, die Zweckmässigkeit und die Dringlichkeit eines Bauvorhabens zu begründen.

³ Gleichzeitig mit dem Investitionsvorschlag und als dessen Bestandteil ist ein Projektblatt gemäss separaten Richtlinien zu erstellen.

II. Projektblatt (PB)

⁴ Die Aufnahme eines Investitionsvorschlags in die Investitionsplanung, die Freigabe von Planungskrediten sowie die Ausarbeitung eines Vorlageprojekts bedürfen der Zustimmung durch den Gesamtstadtrat. Der Antrag ist vom dafür zuständigen Ressortvorstand oder vom zuständigen Projektorgan vorzubereiten.

III. Genehmigung

II. Titel: Projektorganisation und Befugnisse

Art. 5

¹ Bei Bauvorhaben, die eine einmalige objektgebundene Ausgabe auslösen, ist ab Projektstart bis zur Inbetriebnahme des fertig erstellten Bauvorhabens eine kompetente Projektorganisation zu bilden. Sie ist der gestellten Aufgabe und der jeweiligen Phase anzupassen. Eine enge Zusammenarbeit aller internen und externen Stellen ist sicherzustellen.

² Der zuständige Ressortvorstand entscheidet mit dem Projektblatt (PB) über den Einsatz einer Objektbaukommission (OBK).

³ Der Einsatz einer OBK sowie deren Zusammensetzung und Kompetenzen bedarf der Genehmigung durch den Gesamtstadtrat.

⁴ Für die Durchführung von kleinen und einfachen Bauvorhaben kann auf den Einsatz einer OBK verzichtet werden.

Art. 6

¹ Für die Durchführung von komplexen oder verwaltungsabteilungsübergreifenden Bauvorhaben ist eine OBK einzusetzen.

² Die OBK ist das operative Organ zur Entscheidungsfindung und ist verantwortlich für die Projektführung und Koordination des Bauvorhabens sowie die Einhaltung der Projektziele und finanziellen Rahmenbedingungen.

³ Der OBK obliegen insbesondere:

- a. die sach-, fach- und zeitgerechte Projektbearbeitung;
- b. die Genehmigung von Teilprojekten und Aufgaben;
- c. die Genehmigung des Projekthandbuchs;
- d. die Durchführung der Vergabeverfahren nach Massgabe der Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen;
- e. die Kostenkontrolle der budgetrelevanten Ausgaben;
- f. die Freigabe bzw. Beanspruchung des ausgewiesenen Risiko- und Ungenauigkeitszuschlags;
- g. die Qualitätskontrolle;
- h. die Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit über das Projekt;
- i. die regelmässigen Chancen- und Risikobeurteilungen;
- j. die Mediation bei Differenzen mit Gremien oder Personen.

⁴ Der Gesamtstadtrat kann der OBK weitere Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten übertragen.

⁵ Bei komplexen Bauvorhaben ist die OBK für die Projektabwicklung befugt ein Bauprojektteam (BPT) einzusetzen.

A. Projektorganisation

I. Einsatz

II. Genehmigung

III. Kleine Bauvorhaben

B. Objektbaukommission (OBK)

I. Einsatz

II. Organ
Zielsetzung

III. Obliegenheiten

IV. Bauprojektteam
(BPT)

⁶ Die personelle Zusammensetzung der OBK hat in der Regel nach paritätischen Grundsätzen unter Einbezug der vom Bauvorhaben betroffenen Ressorts und Betreiber zu erfolgen.

V. Personelle
Zusammensetzung

⁷ Das Stimmrecht haben in jedem Fall:

VI. Stimmrecht

- a. die für das Bauvorhaben zuständige Ressortvorsteherschaft;
- b. die für den Betrieb zuständige Ressortvorsteherschaft;
- c. der Projektleiter der Bauherrschaft;
- d. die Vertretung des Betreibers.

⁸ Der Gesamtstadtrat entscheidet über das Stimmrecht von weiteren Mitgliedern.

⁹ Die OBK kann je nach Bauvorhaben weitere Personen als Beisitzer bestimmen, wie Fachpersonen, Gutachter, Vertreter von anderen Verwaltungsabteilungen, Benutzer, Planer, Unternehmer, politischen und/oder kulturellen Parteien usw.

VII. Beisitzer mit
beratender Stimme

¹⁰ Bei Abstimmungen sind die Beisitzer vorher anzuhören (beratende Stimme).

¹¹ Die Details der Projektorganisation mit einer OBK sind in einem auf das jeweilige Bauvorhaben abgestimmten Projekthandbuch (PHB) festzulegen. In diesem sind insbesondere zu regeln:

VIII. Projekthandbuch
(PHB)

- a. die Bezeichnung der Bauherrschaft und deren Vertretung;
- b. die Bezeichnung des federführenden Ressorts;
- c. die Projektziele;
- d. der Projektumfang und Leistungsauftrag;
- e. die wichtigsten Termine (Meilensteine);
- f. die Besonderheiten des Bauvorhabens;
- g. die Projektorganisation;
- h. die Bildung und Auflösung der Projektorganisation;
- i. der Vorsitz und die Zusammensetzung der OBK und des Bauprojektteams;
- j. die Funktionen der OBK-Mitglieder und des Bauprojektteams;
- k. die Sitzungsstrukturen;
- l. die Kredit- und Ausgabenkompetenzen;
- m. die Kompetenzen bei Arbeitsvergaben;
- n. der Informations- und Kommunikationsfluss sowie die Berichterstattung an den Stadtrat;
- o. die Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen der Projektbeteiligten;
- p. die Öffentlichkeitsarbeit.

Art. 7

**C. Präsident
OBK**

¹ Die OBK wird in der Regel von der für das Bauvorhaben zuständigen Ressortvorsteherschaft präsiert.

I. Präsidium
Bauherrschaftsvertretung

² Der Präsident der OBK vertritt die Bauherrschaft nach aussen.

Art. 8

II. Obliegenheiten

Dem Präsidenten obliegen:

- a. die Sitzungsvorbereitung mit dem Projektleiter (PL);
- b. die Vertretung der Anträge der OBK im Stadtrat;
- c. die Kommunikation und zeitgerechte Information an den Gesamtstadtrat sowie an nach- und nebengeordnete politische Gremien;
- d. die Gesamtkreditverantwortung im Rahmen des budgetierten Kredits;
- e. die Zahlungsfreigabe mit Visum der vom PL geprüften Rechnungen.

Art. 9

D. Projektleiter (PL)

Bedeutung

¹ Der PL ist operativer Leiter über den Projektablauf sowie das projektbezogene Qualitätsmanagement (PQM-Konzept), soweit ein solches angewendet wird. Er koordiniert und beaufsichtigt insbesondere die Arbeiten mit

- a. den Beteiligten der Projektorganisation;
- b. der Ausarbeitung des PHB;
- c. den Verwaltungsabteilungen;
- d. den betrieblichen und technischen Organen der Bauherrschaft.

² Der PL informiert den OBK-Präsidenten bei ausserordentlichen Feststellungen.

Art. 10

E. Betreiber

Dem Betreiber obliegen insbesondere:

- a. der Nachweis der Baubedürfnisse, beispielsweise bei Neu- und Umbauten das Raumprogramm / bei Renovationen und Sanierungen durch Fachgutachten;
- b. die Formulierung der Betriebsabläufe;
- c. die Übernahme des Bauwerks.

Art. 11

F. Planer

Die planerisch/technischen Arbeiten sowie die organisatorisch/administrativen Bauleitungsarbeiten sind einem für die Aufgabenstellung ausgewiesenen Fachplaner, Generalplaner oder einer General- bzw. Totalunternehmung zu übertragen. Die mit der Planung beauftragte natürliche oder juristische Person bestimmt eine für das Bauvorhaben verantwortliche Fachperson.

Art. 12

G. Unternehmer Lieferanten

Die auf das Bauvorhaben abgestimmten Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse der beauftragten Unternehmer, Lieferanten und deren Vertreter sind in den jeweiligen Arbeits- bzw. Werkverträgen festzulegen.

Art. 13

H. Externe Berater

¹ Erfordert das Bauvorhaben aufgrund seiner Eigenart sowie für die Durchführung spezielle Beratungen oder übersteigt das zu leistende Arbeitsvolumen die vorhandenen personellen Mittel der Verwaltung, können externe Fachpersonen beigezogen werden.

² Mit externen Beratern ist fallweise sicherzustellen, dass fachliche Inputs im Zusammenhang mit der Durchführung des Bauvorhabens sowie in funktioneller, gestalterischer, konzeptioneller, technischer, baulicher und betrieblicher sowie rechtlicher Hinsicht zeitgerecht eingebracht werden.

Art. 14

I. Weitere Beteiligte

Weitere Beteiligte oder Vertretungen sind im PHB festzulegen.

III. Titel: Planung und Ausführung

Art. 15

A. Grundsätze

¹ Jedes Bauvorhaben ist nach den Standards und Normen der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung (CRB) durchzuführen.

² Der Inhalt der einzelnen Phasen von der strategischen Planung bis zur Inbetriebnahme des Werks hat sich nach den jeweils gültigen Ordnungen und Empfehlungen der Fachverbände zu orientieren, insbesondere denen des SIA.

³ Die Bauten und Anlagen sowie deren Umgebung müssen gut gestaltet sein.

⁴ Mit einer zweckorientierten Architektur und einer nach den jeweils aktuellen Regeln der Baukunde nachhaltigen Bauausführung sind bezüglich Investitions-, Betriebs- und Unterhaltskosten wirtschaftlich optimale Lösungen anzustreben.

⁵ Die Ziele der Stadt Opfikon als Energiestadt bezüglich Erstellung und Energieverbrauch (Nutzenergie) und Ausstattung sind unter Einbezug des Umweltbeauftragten wo machbar und wirtschaftlich tragbar zu berücksichtigen.

Art. 16

B. Vorbereitungsphase

In die Vorbereitungsphase fallen in der Regel:

- a. die erforderlichen Untersuchungen des Ist-Zustands;

- b. die Erarbeitung von Planungsgrundlagen unter Einbezug aller mit dem Bauvorhaben betroffenen Stellen;
- c. die Abklärungen, Prognosen und Erhebungen bezüglich Personal, Raum, Betriebsmittel, Beziehungen, Organisation usw.;
- d. die Anforderungen an den Soll-Zustand bzw. Soll-Varianten (Leistungsauftrag);
- e. die Abklärung möglicher Standorte;
- f. das Abschätzen von Investitions- und Betriebskosten (Kosten/Nutzen-Analyse).

Art. 17

¹ Für das Vorprojekt mit Kostenschätzung sind alle wesentlichen Grundlagen für die Abklärung und Vorentscheidung durch den Gesamtstadtrat zu beschaffen.

² Das Bauprojekt mit Kostenvoranschlag nach Annuitäten mit ausgewiesenem Risiko- und Ungenauigkeitszuschlag dient als Grundlage für die Kreditbewilligung durch die dafür zuständige Instanz.

Art. 18

Die Ausarbeitung des Ausführungsprojekts setzt die Bewilligung eines Objektkredits voraus.

Art. 19

¹ Nach Abschluss der Bauarbeiten sind für den Gesamtstadtrat zeitgerecht die Schlussabrechnung zu erstellen, die Bank- bzw. Versicherungsgarantien einzuholen sowie die Projektdokumentationen mit allen wesentlichen Unterlagen zusammenzustellen.

² Die Schlussabrechnung bedarf der Genehmigung durch den Gesamtstadtrat.

Art. 20

¹ Vor Abnahme des Werks und zur Sicherstellung einer reibungslosen Inbetriebnahme des Objekts veranlasst der Betreiber in Zusammenarbeit und Koordination mit dem Projektleiter der Bauherrschaft:

- a. die Bereinigung des Organisationskonzepts;
- b. die Aufstellung des Schulungskonzepts des Betreibers;
- c. die Ausbildung des Betriebspersonals;
- d. die Test- und Probeläufe.

² Der Bezug bzw. die Betriebsaufnahme haben in Absprache mit der Baubehörde zu erfolgen.

C. Planungsphase

I. Vorprojekt mit Kostenschätzung

II. Bauprojekt mit Kostenvoranschlag

D. Ausführungsphase

I. Ausführungsprojekt

E. Projektabschluss

I. Schlussabrechnung
Garantien
Projektdokumentation

II. Inbetriebnahme

IV. Titel: Administration

Art. 21

Die Geschäftsführung hat nach §§ 65 ff Gemeindegesetz (GG) zu erfolgen.

A. Geschäftsführung

Art. 22

Die Projektorganisation legt die Strukturen für notwendige Sitzungen im PHB fest.

I. Sitzungsstrukturen

Art. 23

Beschlüsse sind zu protokollieren. Protokolle sind innert zehn Tagen zu erstellen und an die Empfänger zu versenden. Berichtigungen sind innert fünf Tagen dem Verfasser per E-Mail zu melden.

II. Protokollführung

Art. 24

Über Sitzungen oder Besprechungen sind in der Regel Aktennotizen zu verfassen und der OBK in Kenntnis zu geben.

III. Aktennotizen

Art. 25

Ergeben Abstimmungen in Gremien Stimmengleichheit, entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

IV. Stimmengleichheit

Art. 26

Protokolle, Aktennotizen und weitere Dokumente haben zu enthalten:

V. Inhalt

- a. der Name des Gremiums;
- b. die Art des Dokuments (Protokoll, Aktennotiz, usw.);
- c. eine fortlaufende Nummerierung nach Art des Dokuments;
- d. das Datum und der Ort der Sitzung;
- e. die Liste der anwesenden bzw. der abwesenden Personen sowie deren Stimmberechtigung;
- f. der Name des Vorsitzenden;
- g. der Name des Verfassers;
- h. die Erwägungen und Beschlüsse;
- i. der Verteiler;
- j. das Versanddatum.

Art. 27

Der Versand von Protokollen und Aktennotizen erfolgt in der Regel per E-Mail mit faksimilierter Unterschrift des jeweiligen Verfassers.

VI. Versand E-Mail

Art. 28

Je nach Stand der Planung bzw. Bauausführung sind massgebende Behörden und Kommissionen sowie weitere öffentliche oder private Fachstellen und Personen, wie SIBE, BfU, SUVA, usw., frühzeitig in ein Mitberichtsverfahren einzubeziehen.

B. Mitberichtsverfahren

Art. 29

Baurechtliche und Nebenbewilligungen durch kommunale und kantonale Amtsstellen sind im Rahmen der massgebenden Bewilligungsverfahren rechtzeitig zu erwirken.

C. Bewilligungen

Art. 30

Budgetvorgaben sind mit einem straffen Kostenmanagement laufend zu überprüfen und nach Möglichkeit zu unterschreiten.

D. Kreditordnung

I. Grundsatz

Art. 31

Für die Übertragung von Planungsarbeiten vor der Bewilligung eines Objektkredits sind Planungskredite einzuholen.

II. Planungskredit

Art. 32

¹ Der Objektkredit (Kostenschätzung / Kostenvoranschlag) hat alle Kosten gemäss Positionen Nr. 0 bis 9 des Baukostenplan (BKP) sowie alle Bauherrenleistungen zu enthalten.

III. Objektkredit

² Es dürfen keine Verpflichtungen eingegangen werden, die nicht durch Objekt- oder Zusatzkredite gedeckt sind.

Art. 33

¹ Im Kostenvoranschlag sind für unvorhergesehene Aufwendungen, ohne allfällige Teuerung, Reserveposten aufzunehmen und als solche offen auszuweisen.

IV. Kostenvoranschlag

² Gleichzeitig mit dem Kostenvoranschlag sind die Aufwendungen für allfällige Ausstattungen (BKP 9) zu ermitteln.

Art. 34

¹ Die Teuerung berechnet sich nach dem Schweizerischen Preisindex.

V. Teuerungsklausel

² Der Preisstand richtet sich nach dem Datum der Genehmigung des Generellen Projekts mit Kostenvoranschlag durch den Gesamtstadtrat und ist im PHB aufzuführen.

Art. 35

¹ Arbeiten oder Aufträge dürfen nur im Rahmen der dafür vorgesehenen und bewilligten Kostenpositionen innerhalb des bewilligten Kostenvoranschlags vergeben werden.

² Über allfällige Umlagerungen von Kostenpositionen innerhalb des bewilligten Gesamtkredits entscheidet die OBK.

³ Die Vergabeverfahren haben nach den Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen zu erfolgen.

Art. 36

¹ Zum Erkennen, aufzeigen und korrigieren von Abweichungen sind für alle Arbeitsgattungen und Lieferungen Baustandards und Qualitätsschwerpunkte festzulegen. Einzusetzende Prüfverfahren und deren Hilfsmittel sind zu definieren.

² Bei komplexen oder verwaltungsabteilungsübergreifenden Bauvorhaben ist ein projektbezogenes Qualitätsmanagement (PQM-Konzept) sowie ein Eskalationskonzept auszuarbeiten und durchzuführen.

Art. 37

Mit einem konsequenten Kostenmanagement ist sicherzustellen, dass die gesetzten Kreditlimiten eingehalten werden.

Art. 38

Die Kostenkontrolle mit Endkostenprognose ist in einem Finanzreport festzuhalten und nach der aktuellen Baubuchhaltung und den Werksvertragssummen laufend nachzuführen. Der Finanzreport ist dem Gesamtstadtrat periodisch in Kenntnis zu geben.

Art. 39

Die Rechnungsadresse und die Rubrik des Bauvorhabens sind im PHB festzulegen.

Art. 40

Rechnungen sind mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen auszustellen. In den Verträgen ist in der Regel ein Zahlungsziel von 60 Tagen nach Rechnungseingang festzulegen. Unvollständige Rechnungen sind zur Neuausstellung mit neuem Zahlungsziel an den Rechnungssteller zurückzusenden.

Art. 41

¹ Die rechnerische und materielle Rechnungskontrolle erfolgt durch den verantwortlichen Planungsbeauftragten (siehe Art. 11 vorstehend). Korrekte und werksvertragskonforme Rechnungen sind vom PL zu visieren.

E. Vergabeverfahren

F. Qualitätsmanagement

I. Grundsatz
Zielsetzung

II. PQM- und
Eskalationskonzept

G. Kostenmanagement

I. Zielsetzung

II. Kostenkontrolle

III. Rechnungsadresse

IV. Zahlungsziel

V. Rechnungskontrollen
Zahlungsfreigabe

² Ausgeführte Zahlungen sind in die laufende Kostenkontrolle (Baubuchhaltung nach BKP) aufzunehmen.

Art. 42

¹ Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Dabei fallen insbesondere in Betracht:

- a. das Umweltschutzgesetz (USG);
- b. das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG);
- c. das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG);
- d. das Beitrittsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (Beitrittsgesetz / IVöB);
- e. die Submissionsverordnung des Kanton Zürich (SubVO);
- f. das Planungs- und Baugesetz (PBG);
- g. die Bau- und Zonenordnung der Stadt Opfikon (BZO);
- h. die Gemeindeordnung der Stadt Opfikon (GO);
- i. das Obligationenrecht (OR);
- j. das Gemeindegesetz (GG).

² Neben den gesetzlichen Erlassen sind die Richtlinien und Normen von öffentlichen Amts- und Fachstellen sowie von privaten Fachverbänden, wie SIA, VSA, VSS, SUVA, BfU, zu befolgen.

H. Rechtsgrundlagen

I. Öffentliches und privates Recht

II. Richtlinien und Normen

V. Titel: Einführungs- und Schlussbestimmungen

Art. 43

Die Projektbeteiligten verpflichten sich alle Projektinformationen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben (§ 71 GG).

A. Schweigepflicht

Art. 44

Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien werden die Richtlinien über die Erstellung öffentlicher Bauten vom 14. April 1981 sowie alle ihr widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

B. Aufhebung bisheriger Regelungen

Art. 45


Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

C. Inkraftsetzung

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident: Der Stadtschreiber:


P. Remund


H.R. Bauer

Opfikon, 09.12.2014

Abkürzungen

| | |
|------|--|
| BfU | Beratungsstelle für Unfallverhütung |
| BKP | Baukostenplan |
| BPT | Bauprojektteam |
| CRB | Schweizerische Zentralstelle für Baurationalisierung |
| NPK | Normenpositionen-Katalog |
| OBK | Objektbaukommission |
| PB | Projektblatt |
| PHB | Projekthandbuch |
| PL | Projektleiter |
| PQM | Projektbezogenes Qualitätsmanagement |
| RöB | Richtlinien über die Erstellung öffentlicher Bauvorhaben |
| SIA | Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein |
| SIBE | Sicherheitsbeauftragter der Stadt Opfikon |
| SUVA | Schweizerische Unfallversicherungsanstalt |
| VSA | Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute |
| VSS | Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute |